

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Straf- und Berufsverfahren gegen Ärzte - Masken-Atteste, Impfpässe, Kochsalzlösung

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 16.11.2025 - Drs. 19/9081, an die Staatskanzlei übersandt am 24.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 30.12.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In den vergangenen Jahren berichteten zahlreiche Medien über straf- und berufsrechtliche Verfahren gegen Ärzte, die während der Corona-Pandemie Gesundheitszeugnisse zur Befreiung von der Maskenpflicht ausgestellt, Corona-Impfbescheinigungen unzutreffend dokumentiert oder Schnelltests falsch bescheinigt haben sollen. In einzelnen Fällen wurde zudem der Vorwurf erhoben, anstelle eines zugelassenen Impfstoffs Kochsalzlösung injiziert zu haben.¹

Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung wirft die Vielfalt dieser Fallkonstellationen Fragen nach der Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Maßnahmen, nach der Einheitlichkeit der Sanktionen sowie nach den Auswirkungen auf das Vertrauen in die ärztliche Selbstverwaltung und in die Pandemiebekämpfung insgesamt auf.

Daneben wurde im Landkreis Gifhorn ein Fall bekannt, in dem ein Arzt - nach Medienberichten in Absprache mit Eltern - Kindern Kochsalzlösung anstelle eines MMR-Impfstoffs verabreicht haben soll.² Dieser Fall berührt allgemeine Fragen der Umsetzung der Masernimpfpflicht, des Nachweises der Masernimmunität im Kita- und Schulbereich sowie der möglichen Folgemaßnahmen bei Nichterfüllung der Nachweispflichten.

1. **Gegen wie viele Ärzte und Ärztinnen in Niedersachsen wurden seit 2020 strafrechtliche oder berufsrechtliche Verfahren eingeleitet aufgrund**
 - a) **der Ausstellung von Maskenbefreiungsattesten,**
 - b) **der Ausstellung oder Bescheinigung unrichtiger Corona-Impfpässe,**
 - c) **der unrichtigen Bescheinigung von Corona-Schnelltestergebnissen,**
 - d) **der Injektion von Kochsalzlösung statt Covid-19- bzw. MMR-Impfstoffen (bitte getrennt ausweisen)?**

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten vor, die eine vollständige Beantwortung der gestellten Fragen zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ermöglichen würden.

¹ <https://www.hasepost.de/mediziner-wegen-corona-maskenattesten-tausendfach-verurteilt-527637/>; <https://www.n-tv.de/regionales/nordrhein-westfalen/Impfbescheinigungen-ohne-Corona-Impfung-Arzt-muss-in-Haft-article24414407.html>; <https://www.aerzteblatt.de/news/impfungen-mit-kochsalzloesung-gericht-verhaengt-bewahrungsstrafe-4975158b-ca53-44e2-8c4a-d4e782b9fcdd>.

² <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/gifhorn-hildesheim-arzt-soll-kindern-kochsalzloesung-statt-impfstoff-gespritzt-haben-a-483a4295-b74a-42b2-9644-90e81b7c0e77>.

Die Daten zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren lassen sich in der staatsanwaltschaftlichen Fachverfahrensanwendung nicht nach Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte durchsuchen, da kein entsprechendes Differenzierungskriterium nach dem Beruf des Beschuldigten besteht und erfasst wurde. Möglich ist allein die Selektion des Datenbestandes nach den betroffenen Delikten, wobei in Bezug auf den Fragegegenstand wesentlich die Straftatbestände der §§ 223, 278 des Strafgesetzbuches infrage kommen. Innerhalb der so selektierten Ermittlungsverfahren können jedoch nicht automatisiert solche Verfahren ausgewählt werden, die die Ausstellung von Maskenbefreiungssattesten, die Bescheinigung unrichtiger Corona-Impfpässe, die unrichtige Bescheinigung von Corona-Schnelltestergebnissen oder die Injektion von Kochsalzlösung statt COVID-19 bzw. MMR-Impfstoffen zum Gegenstand haben, da kein entsprechendes Differenzierungskriterium besteht und erfasst wurde. Eine vollständige Beantwortung der Fragen wäre nur durch händische Auswertung aller geführten Ermittlungsverfahren aller elf niedersächsischer Staatsanwaltschaften möglich. Eine solche händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung sowie Vollstreckung von Straftaten ist, geleistet werden.

Da dem Justizministerium zu einzelnen, im Sinne der Fragestellung relevanten Ermittlungsverfahren Berichte der Staatsanwaltschaften vorliegen, können folgende Einzelangaben gemacht werden.

Es liegen Berichte über strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen der Ausstellung falscher Atteste zur Befreiung von der während der Corona-Pandemie geltenden Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes gegen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte vor (Frage 1 a) vor. Eine deswegen angeklagte Ärztin wurde wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse in 16 Fällen sowie Beleidigung in drei Fällen und Volksverhetzung rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine andere angeklagte Ärztin wurde rechtskräftig freigesprochen.

Strafrechtliche Ermittlungen gegen Ärztinnen und Ärzte wegen der Injektion von Kochsalzlösung anstelle eines Impfstoffes gegen COVID-19 sind dem Justizministerium nicht berichtet worden (Frage 1 d). Der von dem Fragesteller in Bezug genommene Fall in einem Impfzentrum des Landkreises Friesland (Artikel des *Ärzteblattes*, Fußnote 1) betraf eine nichtärztliche Mitarbeiterin des Impfzentrums, die Kochsalzlösung anstelle des Impfstoffes injiziert hatte, um zu vertuschen, dass ihr versehentlich eine Ampulle des Impfstoffes zerbrochen war.

Gegen eine Ärztin und einen Arzt wurde wegen der Injektion von Kochsalzlösung anstelle eines MMR-Impfstoffes durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen (Frage 1 d).

Ein strafrechtliches Verfahren ist in der Regel den berufsrechtlichen Maßnahmen der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) oder der Niedersächsische Approbationsbehörde (in Niedersachsen der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung - NiZZA-) vorgeschaltet.

Bisher konnten nach Mitteilung der ÄKN berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen 17 Ärztinnen und Ärzte eingeleitet werden, davon sind sieben bestandskräftig abgeschlossen. Die berufsrechtlichen Maßnahmen bestanden aus Verwarnungen oder Ordnungsgeldern im Bereich von 1 000 Euro oder 1 500 Euro und betrafen nahezu alle die Ausstellung von Maskenbefreiungssattesten oder Impfunfähigkeitsbescheinigungen.

Beim NiZZA wurden seit 2020 insgesamt 24 aufsichtsrechtliche Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie geführt. 17 Fälle davon sind den unter Punkt a) genannten Vorkommnissen zuzuordnen. Ein Verfahren ist den Punkten a) und b) sowie ein Verfahren Punkt b) und zwei weitere Verfahren den Punkten a), b) und d) zuzuordnen. Darüber hinaus stehen drei Verfahren in einem sonstigen Zusammenhang zur Corona-Pandemie.

2. Wie viele dieser Verfahren wurden bislang rechtskräftig abgeschlossen, und welche Sanktionen wurden in den jeweiligen Fallgruppen verhängt (z. B. Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Bewährungsstrafen, Entzug oder Ruhen der Approbation, berufsrechtliche Maßnahmen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie verteilen sich die rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf die zu Frage 1 genannten Fallgruppen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der in den jeweiligen Verfahren bekannten Motive der betroffenen Ärzte und Ärztinnen vor, und wie bewertet sie diese vor dem Hintergrund medizinethischer und rechtlicher Maßstäbe?

Dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Den dem Justizministerium vorliegenden Berichten in dem Verfahren gegen die wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse in 16 Fällen sowie Beleidigung in drei Fällen und Volksverhetzung rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Ärztin lässt sich entnehmen, dass die Verurteilte wegen ihrer Ablehnung der staatlichen Corona-Maßnahmen gehandelt hat. Die Motive der Verurteilten waren gemäß § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuches durch das erkennende Gericht im Rahmen der Strafzumessung zu bewerten, weshalb sich die Landesregierung einer eigenen Bewertung hierzu im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit enthält. Weitergehende gesicherte Erkenntnisse lassen sich den vorliegenden Berichten nicht entnehmen.

5. Ist die Landesregierung bereit, diese Fallgruppen in eine umfassende Aufarbeitung der Maßnahmen und Folgen der Corona-Pandemie einzubeziehen, etwa durch eine unabhängige Kommission, eine wissenschaftliche Untersuchung oder eine parlamentarische Aufarbeitung?

Da es sich um Einzelfälle handelt, sieht die Landesregierung keine Veranlassung dazu.

6. Prüft die Landesregierung rechtliche oder politische Maßnahmen zur Neubewertung einzelner abgeschlossener Verfahren - etwa im Hinblick auf mögliche Rehabilitierung oder Kompensation -, sofern sich im Rahmen der Aufarbeitung ergeben sollte, dass die Motive der Betroffenen überwiegend patientenorientiert oder nicht finanziell geprägt waren?

Nein.

7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Nachweis der Masernimmunität im Kita- und Schulbereich gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass Entscheidungen der Behörden (bitte mögliche Maßnahmen angeben) oder Gerichte verhältnismäßig erfolgen?

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein wesentliches Element aller rechtsstaatlichen Verfahren und hat über Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung Verfassungsrang. Sowohl in behördlichen als auch in gerichtlichen Verfahren ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit deshalb bei der Entscheidungsfindung nach geltender Rechtslage anzuwenden. Es ist nicht ersichtlich, dass von dieser Rechtslage durch Behörden oder Gerichte abgewichen wurde. Dementsprechend besteht aktuell kein Handlungsbedarf.

- 8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den genannten Verfahren im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Staat, Ärztinnen und Ärzten und Bevölkerung, und welche Schritte plant sie gegebenenfalls zur Stärkung des Vertrauens?**

Da es sich um Einzelfälle handelt, sieht die Landesregierung keine Veranlassung, Änderungen vorzunehmen.